

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "LiedKunst - KunstLied, Gesellschaft für Lied, Kammermusik und Dichtung, Stuttgart" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und führt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereines ist die Förderung des Liedgesanges (des Kunstliedes), der Kammermusik und der Dichtung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Veranstaltung von Konzerten und Lesungen auf dem Gebiet des Liedgesanges, der Kammermusik und der Dichtung und die Pflege der Verbindung dieser und anderer Künste miteinander;

Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, Unterstützung der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Schriften zu Liedgesang, Kunstlied, Kammermusik und Dichtung;

Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und Symposien zu den genannten Themen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Freunde der Tonkunst und Musikerziehung e.V.", Bavaria Ring 16, 80336 München.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus persönlichen und kooperativen Mitgliedern.

Persönliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Kooperative Mitglieder können Gesellschaften, juristische Personen und ähnliche selbständige Körperschaften sein.

Darüber hinaus können durch Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss zur Abstimmung vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für persönliche und kooperative Mitglieder und die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der künstlerische Leiter

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 4 weiteren Mitgliedern (darunter einem Kassenwart, wenn der Verein mehr als 30 Mitglieder hat.). Außerdem ist der künstlerische Leiter Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstands sind die Vereinsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die laufenden Geschäfte und finanziellen Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Künstlerischen Leiter geführt.

Ab einer Mitgliederzahl von 30 kann die Einsetzung eines Kassenwartes von einem Mitglied beantragt werden. Die auf den Antrag folgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe eines Vorschlages zur Tagesordnung eingeladen.

Sie muss zusätzlich eingeladen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 20% der Vereinsmitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandmitglied.

Sie wählt die Vorstandmitglieder und den künstlerischen Leiter, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, die nur mit absoluter Mehrheit gewählt werden können.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter wird von der Mitgliederversammlung auf unbefristete Zeit gewählt. Seine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Belange, insbesondere für deren Planung und Entscheidungen ausschließlich zuständig. Er hat innerhalb des Vorstandes das Recht, einem Beschluss über künstlerische Belange zu widersprechen mit der Folge, dass ein solcher Beschluss nicht ausgeführt wird.

Auf Vorschlag des Künstlerischen Leiters wählt der Vorstand einen Stellvertreter des künstlerischen Leiters.

§ 10 Der künstlerische Beirat

Ein künstlerischer Beirat soll gebildet werden. Seine Mitglieder werden vom künstlerischen Leiter berufen. Die Zahl seiner Mitglieder ist nicht begrenzt. Der künstlerische Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen und ihrer Verbindungen den Verein künstlerisch beraten bzw. aktiv in die Vorbereitungen und Durchführungen von Projekten einbezogen werden können. Der künstlerische Leiter leitet die Sitzungen des künstlerischen Beirats.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **17.2.2001** errichtet.

Am 31. 8. 2004 wurde die Satzung geändert.